

MIETVERTRAG

zwischen

als Vermieter

Vereinsgemeinschaft Aichhalden e.V. vertreten durch Herrn Manfred Moosmann
Waldmössingerstr. 5/1 - 78733 Aichhalden

und als Mieter

01. Vermietet wird in 78733 Aichhalden, Reißerweg 14, die Festplatzanlage, bestehend aus dem darauf befindlichem Gebäude, den dazugehörigen öffentlichen Parkplätzen beim Gebäude, sofern diese nicht belegt sind, den Freianlagen und dem Spielplatz.
02. Zweck der Vermietung
03. Datum der Veranstaltung
04. Mietpreis
- Euro
zuzüglich - Wasser - Strom - Telefongebühren - 25.- Euro allgemein
Unkostenbeitrag- Glasbruch - Bierleitung reinigen bei Benutzung 15.-Euro-
Bei Benutzung – Heizkosten (Ölverbrauch) - Unkostenbeitrag allgemein
Heizung 15.- Euro sowie eventuell anfallende Hausmeisterkosten.
05. Hingewiesen wurde auf die Versammlungsstättenverordnung Baden –
Württemberg, (siehe Anhang), (ist in der Festplatzanlage ausgehängt oder liegt
zur Einsicht dort vor) die Brandschutzordnung, Fluchtwege und
Bestuhlungsplan, Hausordnung und Putzordnung, sowie die
Bedienungsanleitungen und Hinweise für Geräte und Einrichtungen, der
Festplatzanlage Aichhalden, die zu beachten und einzuhalten sind, sowie die
selbstständige Anmeldung der Veranstaltung, bei der GEMA, und der
Gemeindeverwaltung Aichhalden.
06. Die Verordnungen, Pläne und Bedienungsanleitungen sind in der Festplatzanlage
sichtbar ausgehängt, oder ausgelegt der Mieter ist mit den Bedingungen vertraut
und einverstanden, für evt, Klärung von Fragen stehen der 1 Vorstand oder der
Hausmeister zur Verfügung. (Tel: 07422/55037, 015224364220)
07. Der Mieter sollte die Getränke und das Leergut am Ende der Veranstaltung
abgleichen, da am darauf folgenden Tag die Getränke durch den Lieferanten
abgeholt werden, für eventuelle Fehlerübermittlungen der Rückgabegetränke
wird seitens der Vereinsgemeinschaft Aichhalden keine Haftung übernommen.

- 08. Die Gemeindeverwaltung Aichhalden, wird vom Mieter, über die Ausrichtung der Veranstaltung zeitnah, informiert, und die Sperrzeiten der Gemeinde Aichhalden, sind dem Mieter bekannt, zu beachten und einzuhalten.
Bei Nichteinhaltung der Sperrzeiten kann durch die Gemeinde Aichhalden ein Ordnungsgeld verhängt werden.**
- 09. Schäden durch den Mieter, oder dessen Besuchern, am Gebäude, Parkplatz, Freianlagen, Spielplatz sowie an allen Einrichtungen und Inventargegenständen sind vom Mieter selbst im vollen Umfang zu tragen.
Ebenfalls wird für Schäden an Dritte keine Haftung übernommen.**
- 10. Die Außenanlagen nach Nr. 1, der Festplatzanlage, sind nach Beendigung der Veranstaltung, Besenrein und sauber zu verlassen. Jeglicher Unrat und Glasbruch ist zu entfernen und von Veranstalter selbst zu entsorgen.
Ebenfalls sind Verunreinigungen auf den neben Geländen, dem Kindergarten Aichhalden und dem Schulgelände, der durch die Veranstaltung verursacht wurde, im gleichen Maße zu beseitigen, und zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung wird eine Fachfirma für die Reinigung beauftragt, und die Kosten werden dem Mieter im vollen Umfang in Rechnung gestellt.**
- 11. Die Innenanlagen der Festplatzanlage, sind nach Beendigung der Veranstaltung, besenrein und sauber zu verlassene. Jeglicher Unrat und Glasbruch ist zu entfernen und von Veranstalter selbst zu entsorgen.
Die Küche und deren Gerätschaften sind nach der Putzordnung der Vereinsgemeinschaft Aichhalden zu reinigen. Die Sanitären Anlagen sind mit Wasser und Putzmittel zu reinigen und zu desinfizieren. Bei Nichteinhaltung wird eine Fachfirma für die Reinigung beauftragt, und die Kosten werden dem Mieter im vollen Umfang in Rechnung gestellt.**
- 12. Das Jugendschutzgesetz ist in der Festplatzanlage ausgehängt, dies ist zu beachten und einzuhalten. Die Vereinsgemeinschaft Aichhalden übernimmt für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes keine Haftung. Bei Zuwiderhandlung durch den Veranstalter ist dieser für die Ordnungswidrigkeit selbst in vollem Ausmaß, haftbar.**
- 13. Die Bedienungsanleitungen der Gerätschaften und Einrichtungen sind in der Festplatzanlage hinterlegt, oder an den Geräten beschrieben. Die Bedienungsanleitungen und Gerätehinweise sind zu beachten und eizuhalten. Bei Nichteinhaltung der Anleitungen ist der Mieter für Schäden an den Geräten und Einrichtungen in vollen Umfang haftbar.**
- 14. Für das Heizungsgebäude befindet sich ein Notschlüssel im Öllagerraum, dieser kann bei Bedarf im Notfall genutzt werden. Für Notfälle bei Heizungsausfall oder zur Problembehebung ist der Zuständige Fachmonteur Jürgen Rahner unter der Telefonnummer 01707102240 zu Verständigen oder wenn dieser nicht erreichbar ist eine Heizungsfachfirma.**
- 15. Für die Benutzung der Festplatzanlage wurden zwei Generalschlüssel sowie zwei Schlüssel für die Sicherung der Eingangstüren und ein Heizraumschlüssel ausgehändigt.
Die Festplatzanlage ist mit einer Schließanlage ausgerüstet, bei Verlust eines der Schlüssel ist der Vermieter in vollem Umfang für die daraus entstehenden Kosten, zur Neuinstallation, einer Schließanlage, in vollen Umfang haftbar.**

- 16. Nach Beendigung der Veranstaltung sind alle Einrichtungsgegenstände und Geräte wieder in die dafür bereitgestellten Lagerräume, Schränke und Regale zu verstauen. Wird dies nicht eingehalten wird durch den Hausmeister die ordnungsgemäße Einrichtungsanordnung durchgeführt, und dem Mieter in vollen Umfang in Rechnung gestellt.**

- 17. Das Anbringen von Werbeplakaten ist in der Anlage verboten diese sind an der Eingangstüre am Infobrett anzubringen. Für die Befestigung von Gegenständen dürfen keine Nägel oder Schrauben verwendet werden, diese sind durch andere Mittel z.B. Kabelbinder zu befestigen. Für Schäden durch unsachgemäßes anbringen von Gegenständen ist der Mieter in vollem Umfang haftbar.**

Aichhalden, den

**Vermieter
Vereinsgemeinschaft Aichhalden e.V.
1 Vorstand**

Mieter:

Anhang zu Punkt 5 des Mietvertrags

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Bau und Betrieb von

- 1. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen. Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben;**
- 2. Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht;**
- 3. Sportstadien, die mehr als 5000 Besucher fassen.**

(2) Die Anzahl der Besucher ist wie folgt zu bemessen:

- 1. für Sitzplätze an Tischen:
ein Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes,**
- 2. für Sitzplätze in Reihen und für Stehplätze:
zwei Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes,**
- 3. für Stehplätze auf Stufenreihen:
zwei Besucher je laufendem Meter Stufenreihe,**
- 4. bei Ausstellungsräumen:
ein Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes.**

Für Besucher nicht zugängliche Flächen werden in die Berechnung nicht einbezogen. Für Versammlungsstätten im Freien und für Sportstadien gelten Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 entsprechend.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für

- 1. Räume, die dem Gottesdienst gewidmet sind,**
- 2. Unterrichts- und Besprechungsräume bis jeweils 100 m² Grundfläche,**
- 3. Ausstellungsräume in Museen,**
- 4. Fliegende Bauten.**

(4) Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist, sind auf tragende und aussteifende sowie auf raumabschließende Bauteile die Anforderungen der Landesbauordnung für Baden-Württemberg an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 anzuwenden. Die Erleichterungen des § 7 Abs. 3 Satz 2, § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 2, § 12 Abs. 1 Nr. 2, § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, § 15 Abs. 4 Nr. 1 und 3 sowie des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 der Allgemeinen Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung (LBOAVO) sind nicht anzuwenden.

(5) Bauprodukte, Bauarten und Prüfverfahren, die den in Vorschriften anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht und die Verwendbarkeit nachgewiesen wird.

§ 7

Bemessung der Rettungswege

(1) Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang aus dem Versammlungsraum oder von der Tribüne darf nicht länger als 30 m sein. Bei mehr als 5 m lichter Höhe ist je 2,5 m zusätzlicher lichter Höhe über der zu entrauchenden Ebene für diesen Bereich eine Verlängerung der Entfernung um 5 m zulässig. Die Entfernung von 60 m bis zum nächsten Ausgang darf nicht überschritten werden.

(2) Die Entfernung von jeder Stelle einer Bühne bis zum nächsten Ausgang darf nicht länger als 30 m sein. Gänge zwischen den Wänden der Bühne und dem Rundhorizont oder den Dekorationen müssen eine lichte Breite von 1,20 m haben; in Großbühnen müssen diese Gänge vorhanden sein.

(3) Die Entfernung von jeder Stelle eines notwendigen Flures oder eines Foyers bis zum Ausgang ins Freie oder zu einem notwendigen Treppenraum darf nicht länger als 30 m sein.

(4) Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen bei

- 1. Versammlungsstätten im Freien sowie Sportstadien
1,20 m je 600 Personen**
- 2. anderen Versammlungsstätten
1,20 m je 200 Personen**

Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Bei Ausgängen aus Aufenthaltsräumen mit weniger als 200 m² Grundfläche und bei Rettungswegen im Bühnenhaus genügt eine lichte Breite von 0,90 m. Bei Ausgängen aus Aufenthaltsräumen mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen und bei Rettungswegen im Bühnenhaus genügt eine lichte Breite von 0,90 m.**